



RICHTLINIEN

Die Stadtgemeinde Oberpullendorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Förderungen von Allgemeinmedizinerinnen/-Allgemeinmediziner und Fachärztinnen/Fachärzte, zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in der Stadtgemeinde Oberpullendorf.

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG/FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge, herrscht im Burgenland eine Knappheit bei AllgemeinmedizinerInnen und Fachärztinnen/Fachärzte.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert die Stadtgemeinde Oberpullendorf sämtliche Arztordinationen in allen Fachbereichen.

Fördergebiet ist die Stadtgemeinde Oberpullendorf.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Ärzte aller Fachrichtungen.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig ist, wer

- a) die Ausbildung zum/r AllgemeinmedizinerIn und Fachärztin/ Facharzt abgeschlossen hat,
- b) sich verpflichtet, die Ordination mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten,
- c) die Ordinationszeiten pro Woche mindestens 16 Stunden betragen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde kann auch in Form einer Sachleistung erfolgen.

Diese Art der Förderung kann nicht angewendet werden, wenn das Fördermodell des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Anspruch genommen wird.

4.2 Höhe der Förderung

Jeder Förderungswerberin/jedem wird ein Betrag in Höhe von max. 10.000,00 Euro gewährt.

4.3 Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle im Zusammenhang mit der Neueröffnung oder Übernahme einer Arztstelle notwendigen Maßnahmen wie beispielsweise

- vorzunehmende Umbauten
- Möblierung
- technische bzw. medizintechnische Ausstattung
- Kosten der Errichtung notwendiger Verträge oder Mietzahlungen.

II. ANTRAGSTELLUNG/AUSZAHLUNG

1. Antragstellung

Der Antrag ist bei der Stadtgemeinde Oberpullendorf, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.oberpullendorf.gv.at bereit gestellten Formblattes einzubringen.

Dem Antrag ist der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder Fachärztin/Facharzt anzuschließen und wird erst nach Vorlage der erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, die zweckgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen) zu belegen.

3. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberpullendorf genehmigt. Die Auszahlung wird auf das bekanntgegebene Konto gewährt.

III. RÜCKZAHLUNG

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn oder Fachärztin/Facharzt weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird oder die Ordinationszeiten von 16 Wochenstunden unterschritten werden.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die vorzeitige Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 01.04.2024 in Kraft.